

Vertrags- und Lizenzbedingungen Sinelabore Software

Stand August 2019

(I) Allgemein

1. Geltungsbereich

1.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Sinelabore, Inhaber Peter Müller, Maria-Montessori-Str. 43, 69221 Dossenheim („Sinelabore“) für andere Unternehmen („Kunden“) Leistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Vertrags- und Lizenzbedingungen („AGB“). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

1.2. Diese AGB erstrecken sich auf die von der Sinelabore angebotenen Leistungen wie die Überlassung von ihr entwickelter Standardsoftware oder erstellter individueller Softwarelösungen (insgesamt „Software“), hierauf bezogene Support- sowie Beratungsleistungen sowie die Schulung der Mitarbeiter des Kunden (insgesamt „Softwaredienstleistungen“).

1.3. Entgegenstehende sowie ergänzende Bedingungen des Kunden werden – außer im Falle der vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Sinelabore – nicht Vertragsinhalt, selbst wenn Sinelabore einen Vertrag durchführen bzw. eine Leistung erbringen sollte, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

1.4. Auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis gelten diese AGB, insbesondere in Bezug auf die Haftungsbegrenzung und Geheimhaltungspflichten.

1.5. Bei der Überlassung sonstiger Drittsoftware gelten Nutzungs-, Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers vorrangig, soweit Sinelabore auf diese Drittsoftware hinweist.

2. Vertragsschluss; Schriftform

2.1. Angebote der Sinelabore sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet wurden. Sinelabore kann die Bestellungen vom Kunden innerhalb von 4 Wochen annehmen. Im Zweifel ist der Inhalt der Auftragsbestätigung der Sinelabore für den Vertragsinhalt maßgeblich, sofern der Kunde dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widersprochen hat.

2.2. Vertragliche Garantien und Zusagen, insbesondere wenn sie über den Bereich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch Sinelabore.

3. Vorvertraglich überlassene Gegenstände

3.1. Vorvertraglich überlassene Gegenstände und Dokumente (z.B. Software, körperliche und nichtkörperliche Präsentationen und Vorschläge) sind geistiges Eigentum der Sinelabore. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe darf nicht erfolgen.

3.2. Wird Software dem Kunden zu Testzwecken überlassen, erlischt das Nutzungsrecht an dieser Software nach einer angemessenen oder konkret vereinbarten Testphase. Insbesondere wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche überlassenen Gegenstände und Dokumente zurückzugeben oder deren Löschung gegenüber Sinelabore nachzuweisen.

4. Leistungszeit

4.1. Termine und Erfüllungszeitpunkte sind keine Fixtermine, soweit sie nicht als solche schriftlich und ausdrücklich durch Sinelabore zugestanden werden.

4.2. Soweit der Kunde Fristen oder Nachfristen zur Erfüllung oder Nacherfüllung bzw. Beseitigung eines Umstands setzt, haben diese Fristen angemessen zu erfolgen. Korrekturen können nach Erhalt aller nötigen Tools und Fehlerbeschreibungen bis zu 30 Werktagen betragen.

4.3. Soll der fruchtlose Ablauf einer Frist bzw. Nachfrist die Lösung von der vertraglichen Bindung oder eine Vergütungsminderung zur Folge haben, so muss dies vom Kunden mit der Fristsetzung ausdrücklich ange droht werden. Die vorgenannten Erklärungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1. Die Vergütung bzw. der Kaufpreis bestimmen sich nach den Vertragsunterlagen, der Auftragsbestätigung bzw. der Lizenzkalkulation.

5.2. Alle Preise verstehen sich Brutto. Ein Ausweis der Umsatzsteuer erfolgt nicht aufgrund der Kleinunternehmerregelung.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Sinelabore behält sich das Eigentum und die Rechte an der vertragsgegenständlichen Leistung bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus den bestehenden Geschäftsbeziehungen vor.

7. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die von Sinelabore überlassene Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern (Virenschutz, Firewall, etc.), insbesondere sämtliche Datenträger mit der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

7.2. Die Sachmängelgewährleistung und Haftung erstrecken sich nicht auf Mängel oder Schäden, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in den Angebots-/Vertragsunterlagen sowie im Handbuch formulierten Anforderungen nicht entspricht.

7.3. Sinelabore schuldet nicht die Prüfung, ob der Kunde seine Mitwirkungspflichten einhält.

7.4. Die gesamte Mitwirkung des Kunden erfolgt unentgeltlich.

8. Prüfung der Software

8.1. Der Kunde hat die Software sowie die überlassene Dokumentation unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und dabei erkannte Mängel detailliert und schriftlich zu rügen. §377 HGB findet Anwendung. Unterbleibt eine solche unverzügliche Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt außer in den Fällen nicht erkennbarer Mängel. Sollte sich ein solcher Mangel später zeigen, hat die Anzeige unverzüglich nach der Feststellung eines solchen Mangels zu erfolgen, andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Hat Sinelabore den Mangel arglistig verschwiegen, kann sie sich nicht auf eine unterlassene oder verspätete Mängelanzeige des Kunden berufen.

8.2. Bei individuell für den Kunden erstellter Software darf der Kunde die Software erst produktiv nutzen, wenn die Software in angemessenen Umfang vom Kunden getestet wurde.

9. Leistungsgegenstand; Sach- und Rechtsmängel

9.1. Bei der von Sinelabore gelieferten Software sowie den hierauf bezogenen Dienstleistungen handelt es sich um ein Softwareentwicklungswerkzeug. Der Leistungsgegenstand beschränkt sich somit auf die im Handbuch sowie ggf. den sonstigen, von Sinelabore zugänglich gemachten Produktbeschreibungen dargestellten Eigenschaften der Software. Seitens Sinelabore erfolgt keinerlei Zusage im Hinblick auf die Geeignetheit der Software für die vom Kunden mit der Software verfolgten Einsatzzwecke. Die mittels der Software vom Kunden erzielten Ergebnisse sowie deren Verwendbarkeit liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

9.2. Die Software darf nicht für die Planung, den Bau, die Wartung oder den direkten oder indirekten Betrieb von kerntechnischen Anlagen, Flugnavigation, Luftfahrtkontrolle, Flugsicherungs- und Bodenunterstützungseinrichtungen, Raketentechnik und Anlagen für Massenvernichtungswaffen verwendet werden.

9.3. Sinelabore übernimmt für die Software die Gewährleistung dafür, dass diese nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch als Softwarewerkzeug aufheben oder wesentlich mindern. Darüber hinausgehende Gewährleistungen oder Garantien bestehen nicht. Der Lizenzgeber sagt insbesondere keinerlei Nutzungs- oder Verwendungsmöglichkeit im Zusammenhang mit anderen Produkten, insbesondere Software- und Hardwareprodukten, zu. Entsprechende Investitionen des Kunden erfolgen allein auf dessen Risiko.

9.4. Im Falle von Mängeln kann Sinelabore den Mangel durch Nachbesserung beseitigen. Sollte die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist, die mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zulässt, endgültig fehlschlagen, kann der Kunde die Vergütung mindern, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen werden von Sinelabore nach Maßgabe der Ziff. 10 geschuldet.

9.5. Soweit Sinelabore dem Kunden nach Leistungserbringung einen neuen Softwarestand (z.B. Update) zur Beseitigung von Sachmängeln übergibt, hat der Kunde diesen neuen Softwarestand zu übernehmen, um die Gewährleistungsrechte zu erhalten, soweit die Übernahme nicht unzumutbar ist.

9.6. Weitere Ansprüche wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen.

9.7. Im Falle einer unbegründeten Mängelanzeige kann Sinelabore eine angemessene Vergütung für den Aufwand der Fehlersuche und Beantwortung der Fehlermeldung beanspruchen. Gleiches gilt insbesondere auch dann, wenn ein vom Kunden gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar oder reproduzierbar oder Sinelabore nicht zuzurechnen ist.

9.8. Updates oder Upgrades der Software werden von Sinelabore außerhalb der bestehenden Gewährleistungsverpflichtung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ohne dass eine Verpflichtung hierzu besteht. Updates oder Upgrades können vom Kunden jedoch nur für Versionen der Software verwendet werden, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

9.9. Soweit Sinelabore dem Kunden Nutzungsrechte an Software unentgeltlich einräumt, haftet Sinelabore dabei nur für den Schaden, der aus arglistig verschwiegenen Mängeln der Software entstanden ist.

10. Haftung

10.1. Sinelabore haftet unbeschränkt

- (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- (b) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetz

10.2. Für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet Sinelabore außer in den unter 10.1 (b) genannten Fällen ausschließlich für die Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („vertragswesentlichen Pflicht“), jedoch nur in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch in Höhe der vom Kunden gezahlten Vergütung. Die Haftung gemäß dieser Ziffer 10.2 umfasst nicht mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden wegen vergeblicher Aufwendungen für andere Produkte oder entgangenen Gewinn.

10.3. Soweit Sinelabore dem Kunden Nutzungsrechte an Software unentgeltlich einräumt, hat Sinelabore dabei nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

10.4. Im Übrigen ist eine über die Ziffern 10.1 bis 10.3 hinausgehende Haftung von Sinelabore ausgeschlossen. Eine Haftung ist ferner ausgeschlossen, sollte der Kunde gegen die Nutzungsbeschränkung in Ziffer 9.2 verstoßen.

(II) Lizenzbedingungen

1. Lizenzumfang und Nutzungsrechte

1.1. Die Software wird – sofern nicht anders vereinbart – dem Kunden ausschließlich auf elektronischem Weg (in der Regel per Download) übermittelt. Die Sinelabore übergibt neben der Software dem Kunden auch Dokumentations- und Begleitmaterial („Handbuch“) zur Standardsoftware inklusive Installations-Guide. Die Leistungsbeschreibung enthält auch Benutzerhinweise, die jedoch bei individuellen Veränderungen der Standardsoftware nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung den Softwareänderungen angepasst werden. Weiteres Dokumentationsmaterial ist nicht geschuldet.

1.2. Für die Beschaffenheit der Software ist das jeweils aktuell gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Handbuch abschließend maßgeblich.

1.3. Die Sinelabore schuldet die Übergabe der Software lediglich in Form des maschinenlesbaren Objektcodes. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

1.4. Die Software ist durch ein Kodierungssystem vor der unberechtigten Nutzung geschützt. Sinelabore überlässt dem Kunden einen Lizenzschlüssel für den lizenzierten Umfang der Software. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Kodierungssystem zu entschlüsseln oder zu umgehen.

1.5. Bei Überlassung der Software darf Sinelabore den Lizenzschlüssel auf das Zahlungsziel begrenzen. Sinelabore räumt die Nutzungsrechte an der Software zunächst nur widerruflich unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung bzw. Zahlung ein und kann bei Zahlungsverzug nach fruchtlosem Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist die Einräumung der Nutzungsrechte in dem Umfang widerrufen, in dem keine Vergütung oder Bezahlung erfolgt ist. Bei vollständiger Zahlung wird dem Kunden ein zeitlich unbeschränkter Lizenzschlüssel überlassen.

1.6. Falls Sinelabore im Rahmen der vertraglichen Erfüllung Drittsoftware einsetzt bzw. dem Kunden überlässt, wird dies von Sinelabore angezeigt. Der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzbestimmungen der Drittsoftware einzuhalten und diese nur entsprechend dem Vertragszweck zu nutzen.

2. Nutzungsrechte

2.1. Alle geistigen Eigentumsrechte an der Software und den Arbeitsergebnissen einschließlich der Dokumentation (z.B. Urheberrecht, Markenrechte, technische Schutzrechte) stehen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 2.2, allein Sinelabore zu, auch wenn und soweit die Arbeitsergebnisse nach Vorgaben oder in Mitarbeit des Kunden entstanden sind.

2.2. Sinelabore räumt dem Kunden an der Software ein einfaches, nicht ausschließliches, örtlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software ein. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird die Lizenz für die Nutzung durch eine (1) Person erteilt, auf deren Namen bzw. E-Mail-Adresse die Lizenz ausgeschrieben wird, was im Angebot bzw. Lizenzfile dokumentiert ist. Mehrere Nutzer der Software haben entsprechend mehrere Lizenzen zu erwerben. Eine lizenzierte Kopie der Software darf somit entweder von einer einzelnen Person verwendet werden, die die Software persönlich auf einem oder mehreren Computern verwendet, oder (alternativ, nicht kumulativ) auf einem einzelnen Arbeitsplatz installiert werden, der nicht gleichzeitig von mehreren Personen genutzt wird.

Auf jede lizenzierte Kopie kann über ein Netzwerk zugegriffen werden, vorausgesetzt, der Kunde hat entsprechende Nutzungslizenzen zur Verwendung einer lizenzierten Kopie für jeden Arbeitsplatz erworben, der über das Netzwerk auf die Software zugreift.

2.3. Der Kunde darf eine Kopie der Software nur für Sicherungszwecke anfertigen.

2.4. Der Kunde ist lediglich dazu berechtigt, mit der Software Daten im eigenen Unternehmen zu verarbeiten. In diesem Rahmen ist der Kunde berechtigt, mit der Software Code für Dritte zu erstellen.

3. Lizenzüberschreitung

3.1. Sobald die tatsächliche Nutzung der Software diesen Umfang überschreiten sollte, hat der Kunde dies der Sinelabore schriftlich anzuzeigen und die erforderlichen Lizenzen dafür zu erwerben. Maßgeblich ist dabei die jeweils aktuelle Preisliste der Sinelabore. Weitergehende Ansprüche der Sinelabore bleiben unberührt.

3.2. Der jeweilige Nutzer der Software wird es der Sinelabore auf deren Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der erworbenen Lizenzen genutzt wird. Hierzu wird der Kunde der Sinelabore auf deren Verlangen Auskunft erteilen und dazu nach eigener Wahl entweder (a) Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen, wobei auf Verlangen und Kosten des Kunden die Einsicht auch einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer gewährt werden kann, dessen Auskunftspflicht gegenüber Sinelabore auf die Mitteilung des zutreffenden, für die Berechnung der Vergütung maßgeblichen Nutzungsumfanges beschränkt ist, oder (b) die Richtigkeit der Auskunft durch ein Selbstaudit glaubhaft machen.

4. Änderung der Software, Sicherheitskopien, Interoperabilität

4.1. Der Kunde darf im erforderlichen Umfang Sicherungskopien der Software erstellen, die jedoch alle mit dem Urheberrechtsvermerk zugunsten der Sinelabore versehen und anschließend sicher verwahrt werden müssen.

4.2. Die Leistungsbeschreibung sowie die sonstige überlassene Dokumentation darf nur für innerbetriebliche Zwecke vervielfältigt werden.

4.3. Veränderungen und Bearbeitungen der Software (Modifikation, Umarbeiten, Entschlüsseln, Dekodieren, Übersetzen etc.) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sinelabore; § 69e UrhG (zulässige Dekompilierung zur Herstellung der Interoperabilität) bleibt unberührt.

5. Weitergabe der Software an Dritte

5.1. Jegliche Weitergabe der Software durch den Kunden an Dritte, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, insbesondere der Weiterkauf, die Unterlizenzierung, Vermietung, der Verleih, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung, der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z. B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Anzeige gegenüber Sinelabore sowie einer schriftlichen Bestätigung des Erwerbers, dass er die Lizenzbedingungen von Sinelabore anerkennt.

(III) Allgemeine Bestimmungen

1. Nach erfolgter Lieferung der Software darf Sinelabore den Kunden als Referenz öffentlich benennen.

2. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Sinelabore und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind der Sitz der Sinelabore.

3. Änderungen und Ergänzungen der Verträge zwischen Sinelabore und dem Kunden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform (z.B. Email), sofern nicht die empfangende Partei die Übermittlung in Schriftform fordert.

4. Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

5. Der Kunde sichert zu, dass er weder in einem Land ansässig noch dort niedergelassen ist, für das aufgrund der Ausfuhrbestimmungen Deutschlands, der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten (im Folgenden insgesamt als „Ausfuhrbestimmungen“ bezeichnet) ein Embargo oder sonstige relevante Handelsbeschränkungen verhängt wurden, und dass es ihm nach den Ausfuhrbestimmungen nicht untersagt ist, die Software entgegenzunehmen. Stellt Sinelabore fest, dass die Lizenzierung der Software entgegen der Zusicherung des Kunden unter eine Sanktion nach den Ausfuhrbestimmungen fällt, ist Sinelabore zum Rücktritt vom Lizenzvertrag berechtigt.